

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 18/94

vom

5. Oktober 1994

in dem Rechtsstreit

A [REDACTED] L [REDACTED] versicherungs-AG, vertreten durch den Vorstand, R [REDACTED] straße [REDACTED], S [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

Willi G [REDACTED] jun., F [REDACTED]-E [REDACTED]-Straße [REDACTED], O [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh, den Richter Dr. Zopfs,
die Richterin Dr. Ritter und die Richter Dr. Schlichting
und Terno

am 5. Oktober 1994

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom
4. November 1993 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeu-
tung. Die Revision hat im Endergebnis auch kei-
ne Aussicht auf Erfolg.

Gründe:

Nach § 159 Abs. 2 Satz 1 VVG ist Voraussetzung für die
Gültigkeit eines Vertrages, mit dem eine Versicherung für
den Fall des Todes eines anderen genommen wird, die Einwilli-
gung des anderen. Entgegen der von der Revision vertrete-
nen Auffassung kann § 159 Abs. 2 VVG nicht entnommen wer-
den, das Einwilligungserfordernis solle lediglich der Ge-
fahr entgegenwirken, die sich daraus ergeben könne, daß der
Versicherungsnehmer oder ein sonstiger Beteiligter in der
Lage sei, den Versicherungsfall herbeizuführen. Nach der
ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zielt das
Einwilligungserfordernis vielmehr umfassend darauf ab, je-
der Möglichkeit eines Spiels mit dem Leben oder der Gesund-

- 3 -

heit eines anderen vorzubeugen, Spekulationen mit dem Leben anderer zu unterbinden (vgl. BGHZ 19, 94, 100; 32, 44, 49; Senatsurteil vom 8. Februar 1989 - IVa ZR 197/87 - VersR 1989, 465 unter 2). § 159 Abs. 2 Satz 1 VVG enthält deshalb eine abschließende Entscheidung des Gesetzgebers, wie diesen Gefahren zu begegnen ist. Über die Gültigkeit des Vertrages entscheidet der Formalakt der Einwilligung.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 115.000,- DM

Bundschuh

Dr. Zopfs ist wegen Krankheit an der Unterschrift verhindert.

Dr. Ritter

Bundschuh

Dr. Schlichting

Terno



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)